

TE Vwgh Erkenntnis 1994/5/31 93/08/0213

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ABGB §1165;

ASVG §4 Abs2;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. R in W, vertreten durch Dr. K, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 30. Juli 1993, Zl. 120.950/4-7/93, betreffend Versicherungspflicht nach dem ASVG und dem AIVG (mP: 1. Marktgemeinde W, 2. VlbG GKK, Dornbirn, 3. PVAdAng, Wien, 4. AUVA, Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Arbeit und Soziales) Aufwendungen in der Höhe von S 505,- und der mitbeteiligten Vorarlberger Gebietskrankenkasse Aufwendungen in der Höhe von S 11.120,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Mai 1992, Zl.91/08/0026, verwiesen, mit dem der Bescheid der belangten Behörde vom 19. Dezember 1990 betreffend die Versicherungspflicht der beiden Gemeindeärzte der erstmitbeteiligten Gemeinde in näher bestimmten Zeiträumen wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wurde.

Mit dem angefochtenen Ersatzbescheid stellte die belangte Behörde in Abänderung des Einspruchsbescheides fest, daß die beiden Gemeindeärzte der erstmitbeteiligten Partei, nämlich Dr. Gerold S im Zeitraum vom 1. Jänner 1987 bis 31. März 1989 und der Beschwerdeführer im Zeitraum ab 1. Jänner 1987, nicht in versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ASVG zur erstmitbeteiligten Partei gestanden seien. In der Bescheidbegründung wurden zunächst der Gang des Verwaltungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes, der Inhalt der zwischen den Gemeindeärzten und der erstmitbeteiligten Partei abgeschlossenen Verträge sowie die Aussagen des Bürgermeisters und des Gemeindegemeindeführers der erstmitbeteiligten Partei wiedergegeben und sodann festgestellt: Die beiden Ärzte seien mittels Vertrages mit der erstmitbeteiligten Partei mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 zu Gemeindeärzten bestellt

ebenso wenig eingegangen wie auf den genauen Wortlaut des Vertrages. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes hätte die belangte Behörde im fortgesetzten Verfahren auch den Beschwerdeführer vernehmen müssen, um sich über die tatsächliche Vertragserfüllung durch ihn ein Bild zu verschaffen.

Diese Einwände sind unbegründet. Zunächst ergibt sich weder aus dem Bestellsungsvertrag noch aus der niederschriftlichen Vernehmung des Beschwerdeführers vom 16. Mai 1990 das Bestehen einer Weisungs- und Kontrollberechtigung der erstmitbeteiligten Partei hinsichtlich des arbeitsbezogenen Verhaltens des Beschwerdeführers; es ist aus der genannten Niederschrift aber auch nicht abzuleiten, daß der Beschwerdeführer selbst davon ausgegangen sei. Denn er hat darin außer den in der Bescheidbegründung wiedergegebenen Passagen der Niederschrift ausgeführt, er sei grundsätzlich in seiner Tätigkeit als Gemeindefacharzt weisungsfrei, es komme allerdings in Einzelfällen schon hin und wieder vor, daß er an Weisungen des Bürgermeisters der erstmitbeteiligten Partei gebunden sei, und zwar insbesondere in Angelegenheiten, die mit finanziellem Aufwand verbunden seien. Hierbei handle es sich z.B. um schulische Hygieneangelegenheiten. Spezielle arbeitsbezogene (fachbezogene) Weisungen habe es nicht gegeben und gebe es nicht. In heiklen Angelegenheiten, durch die der erstmitbeteiligten Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen könnten, befrage er den Bürgermeister. Eine Arbeitszeitbindung bestehe nirgends. Diese Teile seiner Aussage können im Zusammenhang mit den anderen wohl nur so verstanden werden, daß sich der Beschwerdeführer verpflichtet erachtete (oder auch verpflichtet war), vor der Durchführung bestimmter beabsichtigter Maßnahmen Rücksprache mit dem Bürgermeister der erstmitbeteiligten Gemeinde, vor allem wegen der finanziellen Auswirkungen, zu halten. Eine solche Verpflichtung und die ihr korrespondierende Berechtigung des Bürgermeisters der erstmitbeteiligten Gemeinde bezog sich aber nicht auf das arbeitsbezogene Verhalten, sondern diente nur der Bestimmung des sachlichen Umfangs bzw. der näheren Umschreibung eines herzustellenden Arbeitserfolges, und dies auch nur in Teilbereichen der Tätigkeit des Beschwerdeführers. Ein solches ziel- oder ergebnisorientiertes (sachliches) Weisungsrecht ist sogar Werksvertragsverhältnissen eigen, insoweit der Werkbesteller im allgemeinen das Recht besitzt, während des Entstehens des bedungenen Werkes spezielle Wünsche zu äußern oder seine Zielvorstellungen zu konkretisieren (vgl. dazu Löschnigg, in der Entscheidungsanmerkung DRdA 1992, 296). Zu der ihm übermittelten Niederschrift über die Vernehmung des Bürgermeisters und des Gemeindefachsekretärs der erstmitbeteiligten Partei im fortgesetzten Verfahren hat sich der Beschwerdeführer aber trotz gebotener Gelegenheit nicht geäußert. Wenn die belangte Behörde im Hinblick auf die eben genannten Umstände eine neuerliche Vernehmung des Beschwerdeführers nicht für erforderlich erachtete, sondern ihre Feststellungen vor allem auf die Aussagen der beiden im fortgesetzten Verfahren vernommenen Personen stützte, von denen sie - nach den obigen Darlegungen berechtigterweise - ausführte, sie stünden im Einklang mit der Aussage des Beschwerdeführers selbst, so ist dies weder unschlüssig noch mit Verfahrensmängeln behaftet.

Ausgehend von diesen Feststellungen und unter Bedachtnahme auf die sowohl im Vorerkenntnis als auch in der Bescheidbegründung wiedergegebenen Rechtsätze des Verwaltungsgerichtshofes zum Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 ASVG ist der angefochtene Bescheid aber auch nicht mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes behaftet. Die belangte Behörde hat vielmehr mit Recht eine Bindung des Beschwerdeführers an Ordnungsvorschriften über Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten verneint. Der Beschwerdeführer verkennt in seinen Beschwerdeaussagen über bestehende örtliche und zeitliche Bindungen sowie seine grundsätzlich persönliche Arbeitspflicht, daß weder die (selbst auf längere Zeit übernommene) Verpflichtung, die vereinbarten Dienstleistungen persönlich zu erbringen, noch längerfristige Bindungen einer Person an Arbeitsort und Arbeitszeit notwendigerweise ihre persönliche Abhängigkeit vom Empfänger der Arbeitsleistung indizieren, weil und insofern die zuletzt genannten Bindungen - so wie nach zutreffender Annahme der belangten Behörde im Beschwerdefall - in sachlichen Erfordernissen ihren Grund haben (vgl. dazu u.a. das Erkenntnis vom 19. März 1984, Slg. Nr. 11361/A). Unzutreffend ist schließlich das Vorbringen in der Beschwerde, es könne aus der im Vertrag enthaltenen genauen, aber nicht taxativen, sondern nur demonstrativen Aufzählung der einzelnen Aufgabenbereiche, die der Beschwerdeführer wahrzunehmen habe, nichts anderes als eine Bindung an Weisungen betreffend das arbeitsbezogene Verhalten abgeleitet werden. Denn bei der im Vertrag enthaltenen Aufzählung der Aufgabenbereiche handelt es sich lediglich um die Festlegung des Gegenstandes der Tätigkeiten des Beschwerdeführers, die von der im vorliegenden Zusammenhang wesentlichen Modalität ihrer Ausführung zu unterscheiden ist. Selbst wenn man aber - entgegen den Feststellungen der belangten Behörde - davon ausginge, es seien die Aufgabenbereiche nicht taxativ, sondern nur demonstrativ im Vertrag aufgezählt, und es sei demgemäß die mitbeteiligte Gemeinde berechtigt, den sachlichen Umfang der Tätigkeit des

Beschwerdeführers über den im Vertrag genannten hinaus zu erweitern, wäre damit, wie bereits oben ausgeführt wurde, nur ein sachliches, nicht aber ein auf das arbeitsbezogene Verhalten gerichtetes persönliches Weisungsrecht statuiert.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 104/1991.

Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Persönliche Abhängigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080213.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at